



Satzung (Jugendordnung)

der

Kreis - Jugendfeuerwehr

Verden e.V.

Folgende Kurzbezeichnungen bzw. Abkürzungen stehen innerhalb dieser Satzung (Jugendordnung) und haben Gültigkeit sowohl für die männliche, wie auch für die weibliche Person.

- JFM - für Jugendfeuerwehrmitglied
- JL - für Jugendleiter oder Jugendleiterin
- JFW - für Jugendfeuerwehrwart oder Jugendfeuerwehrartin
- Stv. JFW - für stellv. Jugendfeuerwehrwart oder stellv. Jugendfeuerwehrartin
- GJFW - für Gemeinde - Jugendfeuerwehrwart oder Gemeinde - Jugendfeuerwehrartin
- Stv. GJFW - für stellv. Gemeinde - Jugendfeuerwehrwart oder stellv. Gemeinde - Jugendfeuerwehrartin
- SJFW - für Stadt - Jugendfeuerwehrwart oder Stadt - Jugendfeuerwehrartin
- Stv. SJFW - für stellv. Stadt - Jugendfeuerwehrwart oder stellv. Stadt - Jugendfeuerwehrartin
- KJFW - für Kreis - Jugendfeuerwehrwart oder Kreis - Jugendfeuerwehrartin
- Stv. KJFW - für stellv. Kreis - Jugendfeuerwehrwart oder stellv. Kreis - Jugendfeuerwehrartin
- BJFW - für Bezirks - Jugendfeuerwehrwart oder Bezirks - Jugendfeuerwehrartin
- FBL - für Fachbereichsleiter oder Fachbereichsleiterin
- KFW - für Kinderfeuerwehrwart oder Kinderfeuerwehrartin
- OrtsBM - für Ortsbrandmeister oder Ortsbrandmeisterin
- GemBM - für Gemeindebrandmeister oder Gemeindebrandmeisterin
- KBM - für Kreisbrandmeister/ in
- Stv. KBM - für stellv. Kreisbrandmeister/ in

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Kreis - Jugendfeuerwehr Verden e.V.“, im Folgenden „KJF Verden e.V.“ genannt, und ist der Zusammenschluss aller Mitglieder der Jugendfeuerwehren (Jugendabteilungen) und Kinderfeuerwehren (Kinderabteilungen) der Feuerwehren im Landkreis Verden. Er ist die Jugend- und Kinderorganisation und Bestandteil des Kreisfeuerwehrverband Verden e.V. (KFV Verden).
- 1.2 Die „KJF Verden e.V.“ ist die Gemeinschaft der Jugend und Kinder innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Verden, die sich zu den Idealen der Freiwilligen Feuerwehr bekennt und an ihrer Verwirklichung tätig mitwirkt. Als Grundlage dieser Arbeit gilt u.a. das Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr.
- 1.3 Die „KJF Verden e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) und jugendpflegerische Aufgaben gemäß dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder Jugendhilfegesetz - KJHG), dem Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG), dem Jugendförderungsgesetz (JFG) in der jeweils gültigen Fassung und dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr.
Sie gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vergl. RdErl. des MK vom 5.4.1965 Nds. MBl. S.464 - GültL 208/62) sowie den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII vom 14.04.1994 und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBl. Nr. 17/1995).
- 1.4 Der Sitz der „KJF Verden e.V.“ ist Verden.

- 1.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.6 Die „KJF Verden e.V.“ strebt die Anerkennung als förderungswürdige Jugendgemeinschaft und damit als öffentlich anerkannter Träger der Jugendarbeit und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem KJHG an.
- 1.7 Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- 2.1 Die „KJF Verden e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigennützige Zwecke. Mittel der „KJF Verden e.V.“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der „KJF Verden e.V.“ fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Die „KJF Verden e.V.“ will mit dem Bekenntnis zum sozialen und humanitären Engagement der deutschen Feuerwehren und dessen Verwirklichung:
 - 2.1.1 Das Gemeinschaftsleben unter Ausschluss von parteipolitischen und konfessionellen Gesichtspunkten durch jugendpflegerische Arbeit fördern,
 - 2.1.2 unter Anerkennung der Menschenrechte und Wahrung der demokratischen Ordnung als Aufgaben erfüllen:
 - 2.1.2.1 Vertretung der Interessen der Mitglieder der Jugend- und Kinderfeuerwehren,
 - 2.1.2.2 Schulung, Aus- und Weiterbildung der Führungskräfte aus den Jugend- und Kinderfeuerwehren sowie der Multiplikatoren im jugendpflegerischen Bereich und Schaffung entsprechender Richtlinien,
 - 2.1.2.3 Vermittlung von Anregungen für die Arbeit mit Jugendlichen und Kinder,
 - 2.1.2.4 Mitwirkung bei der Schaffung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien,
 - 2.1.2.5 Organisation von Jugend- und Kindertreffen sowie Ermöglichung von Erfahrungsaustausch unter den Jugend- und Kinderfeuerwehren,
 - 2.1.2.6 Zusammenarbeit mit anderen Jugend- und Kinderorganisationen, -verbänden und -einrichtungen,
 - 2.1.2.7 Aufbau und Pflege internationaler Begegnungen und Zusammenarbeit,
 - 2.1.2.8 Durchführung von Freizeit- und Erholungsmaßnahmen (z.B. Kreiszeltlager) für Jugendliche und Kinder,
 - 2.1.2.9 Informations- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - 2.1.2.10 Vermittlung von Zuwendungen aus den Jugendplänen,
 - 2.1.2.11 Förderung der Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz,
 - 2.1.2.12 Gesundheitserziehung,
 - 2.1.2.13 Zusammenarbeit mit der Niedersächsische Jugendfeuerwehr e.V.,
 - 2.1.2.14 Zusammenarbeit mit der Deutschen Jugendfeuerwehr,
 - 2.1.2.15 Weiterentwicklung zukunftsorientierter Zusammenarbeit mit Jugendlichen und Kindern,
 - 2.1.3 neben ihren eigenen Belangen sich auch dem Gesamtproblem der Jugend und der Kinder in enger Zusammenarbeit mit den freien und behördlichen Jugendorganisationen und Einrichtungen widmen,

- 2.1.4 die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Feuerwehren und die Vorbereitung auf die Aufgaben als Mitglied in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen,
- 2.1.5 zum gegenseitigen Verständnis der Völker aller Gesellschaftsordnungen beitragen.
- 2.2 Die jugendpflegerische Arbeit der Feuerwehren im Landkreis Verden wird durch die Jugend- und Kinderfeuerwehren nach den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe und dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitglieder der Jugend- und Kinderfeuerwehren im Landkreis Verden sind durch ihre Jugend- bzw. Kinderfeuerwehr Mitglied in der „KJF Verden e.V.“.
- 3.2 Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die schriftliche Anmeldung auf dem entsprechenden Anmeldeformular (DJF) der Jugend- bzw. Kinderfeuerwehr bei der „KJF Verden e.V.“ und die regelmäßige Abgabe eines Jahresberichtes.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Einstellen des Dienstbetriebes der Jugend- bzw. Kinderfeuerwehr sowie mit dem Austritt des Jugendlichen/ der Jugendlichen aus der Jugendfeuerwehr bzw. des Kindes/ der Kinder aus der Kinderfeuerwehr zum Ende des Geschäftsjahres.
- 3.4 Den Jugendfeuerwehren wird die Annahme der Muster - Jugendordnung für die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde/ Samtgemeinde/ Stadt in der jeweils gültigen Fassung empfohlen.

Die Jugendfeuerwehr arbeitet auch auf der Grundlage des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes § 11 Absätze 3 und 5 (Jugendabteilung).

Mitglieder müssen das 10. Lebensjahr vollendet haben.

Alles Weitere ist in entsprechenden Satzungen, Ordnungen, Richtlinien usw. auf der jeweils zuständigen Ebene zu regeln.

- 3.5 Den Kinderfeuerwehren wird die Annahme einer Musterordnung für Kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden/ Samtgemeinden/ Städte empfohlen.

Grundlage für die Einrichtung von Kinderfeuerwehren ist das Niedersächsische Brandschutzgesetz § 11 Absatz 3 (andere Abteilung) sowie ein entsprechender Aufstellungsbeschluss der zuständigen Freiwilligen Feuerwehr und der Gemeinde/ Samtgemeinde/ Stadt.

Das Mitgliedsalter beginnt mit Vollendung des 6. Lebensjahres und endet spätestens mit Vollendung des 12. Lebensjahres. Ein Wechsel in die Jugendfeuerwehr kann ab dem 10. Lebensjahr erfolgen.

- 3.6 Der „KJF Verden e.V.“ können weiterhin natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften als fördernde Mitglieder angehören.
- 3.7 Der Erwerb der fördernden Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Kreis - Jugendfeuerwehrleitung zu beantragen. Die Aufnahme erfolgt durch die Kreis - Jugendfeuerwehrleitung und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.
Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt schriftlich ohne Begründung.
- 3.8 Die fördernde Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres mit dreimonatiger Kündigung, durch Ausschluss, durch Löschung der Gesellschaft, Verlust der Rechtsfähigkeit oder durch Tod des Mitgliedes.
- 3.8.1 Ein Ausschluss erfolgt, wenn ein förderndes Mitglied gegen die Interessen der „KJF Verden e.V.“ verstößt.
- 3.8.2 Über den Ausschluss entscheidet die Kreis - Jugendfeuerwehrleitung. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung hierzu binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat gegenüber dem KJFW zu gewähren.

Gegen den von der Kreis - Jugendfeuerwehrleitung beschlossenen Ausschluss aus der „KJF Verden e.V.“ ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses Einspruch an den KJFW zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Kreis - Delegiertenversammlung.

3.9 Mit dem Ausscheiden erlischt jeglicher Anspruch an die „KJF Verden e.V.“.

§ 4

Organe

4.1 Die Organe der „KJF Verden e.V.“ sind:

- 4.1.1 Die Kreis - Delegiertenversammlung,
- 4.1.2 der Kreis - Jugendfeuerwehrausschuss (KJFA),
- 4.1.3 die Kreis - Jugendfeuerwehrleitung (KJFL),
- 4.1.4 der KJFW,
- 4.1.5 das Kreis - Jugendforum (KJuFo).

4.2 Organmitglieder müssen Mitglieder der KJF Verden e.V. oder ein Mitglied der Einsatzabteilung einer Feuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Verden e.V. sein. Über eventuelle Ausnahmen entscheidet der KJFA.

Die Organmitglieder sollten zur Führungsarbeit in den Jugend- bzw. Kinderfeuerwehren befähigt sein und über entsprechende Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Jugendlichen und Kindern verfügen.

§ 5

Kreis - Delegiertenversammlung

5.1 Die Kreis - Delegiertenversammlung ist das höchste Beschlussorgan in der „KJF Verden e.V.“. Sie tritt einmal jährlich unter dem Vorsitz des KJFW, im Verhinderungsfalle unter dem Vorsitz eines stv. KJFW, zusammen. Sie ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder oder der Vorstand des „Kreisfeuerwehrverband Verden e.V.“ es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

5.2 Die Kreis - Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- 5.2.1 Dem JFW, im Verhinderungsfalle dem stv. JFW, dem KFW, im Verhinderungsfalle dem stv. KFW, dem Jugendsprecher der Jugendfeuerwehr und den von den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr gewählten Delegierten. Die Anzahl der Delegierten beträgt pro angefangene 20 Mitglieder einer Jugendfeuerwehr eine/ n Delegierten,
- 5.2.2 den Mitgliedern des Kreis - Jugendfeuerwehrausschusses,
- 5.2.3 den fördernden Mitgliedern mit beratender Stimme,
- 5.2.4 Stimmenhäufung ist unzulässig.

5.3 Der KJFW gibt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des „Kreisfeuerwehrverband Verden e.V.“ und dem Kreis - Jugendfeuerwehrausschuss mindestens sechs Wochen vorher Zeitpunkt und Tagungsort bekannt.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 4 Wochen vorher beim KJFW einzureichen.

Die Kreis - Delegiertenversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich an die Jugend- und Kinderfeuerwehren sowie an den Kreis - Jugendfeuerwehrausschuss, dem KBM und dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes einzuberufen. Die Zusendung der Einladung auf elektronischem Weg ist zulässig.

5.4 Die Kreis - Delegiertenversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Bei Personalentscheidungen kann auf Antrag die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

5.5 Die Kreis - Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Kreis - Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

- 5.6 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Änderungen dieser Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Änderungen der Jugendordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des „Kreisfeuerwehrverband Verden e.V.“.
- 5.7 Über die Kreis - Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Schriftwart, im Verhinderungsfall vom stv. Schriftwart, und dem KJFW zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Vorsitzenden des „Kreisfeuerwehrverband Verden e.V.“, dem KBM, den KJFA - Mitgliedern, den JFW, den KFW und dem BJFW zuzuleiten. Die Zusendung des Protokolls auf elektronischem Weg ist zulässig. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich mit Begründung Widerspruch bei dem oder der KJFW eingelegt wird. Über den Widerspruch entscheidet der Kreis - Jugendfeuerwehrausschuss.
- 5.8 Die Aufgaben der Kreis - Delegiertenversammlung sind:
- 5.8.1 Wahl des KJFW, der stv. KJFW, des Schriftwartes, des stv. Schriftwartes, des Kassenwartes und der FBL des Kreis - Jugendfeuerwehrausschusses auf jeweils vier Jahre. Über das Verfahren der Stimmabgabe entscheidet die Kreis - Delegiertenversammlung. Bei Personalangelegenheiten muss auf Antrag schriftlich abgestimmt werden,
- 5.8.2 Wählt jährlich einen von zwei Kassenprüfern neu, die nicht dem Kreis - Jugendfeuerwehrausschuss angehören dürfen. Das Vorschlagsrecht liegt bei der ausrichtenden Gemeinde oder Stadt der Kreis - Delegiertenversammlung,
- 5.8.3 Bestätigung der Delegierten für übergeordnete und andere Organe/ Gremien,
- 5.8.4 Genehmigung der Jahresberichte, Jahresrechnungen und Haushaltsvoranschläge,
- 5.8.5 Entlastung des Kreis - Jugendfeuerwehrausschusses, Einzelentlastung ist auf Antrag möglich,
- 5.8.6 Festsetzung etwaiger Beiträge und Umlagen,
- 5.8.7 Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung (Jugendordnung),
- 5.8.8 Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- 5.8.9 Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 5.9 Der KJFW und die stv. KJFW werden nach Bestätigung durch den Vorstand des „Kreisfeuerwehrverband Verden e.V.“ dem KBM zur Ernennung vorgeschlagen.

§ 6

Kreis - Jugendfeuerwehrausschuss (KJFA)

- 6.1 Der Kreis - Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern:
- 6.1.1 Dem KJFW,
- 6.1.2 den stv. KJFW,
- 6.1.3 den GJFW/ SJFW (im Verhinderungsfall dem Stellvertreter oder eines Delegierten aus der entsprechenden Gemeinde oder Stadt),
- 6.1.4 dem Schriftwart, im Verhinderungsfall dem stv. Schriftwart,
- 6.1.5 dem Kassenwart,

- 6.1.6 den FBL,
- 6.1.7 dem Kreis - Jugendforumsprecher und stv. Kreis - Jugendforumsprecher,
- 6.1.8 Stimmenhäufung ist unzulässig.
- 6.2 Die Sitzungen des Kreis - Jugendfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Gäste können eingeladen werden.
- 6.3 Der KBM kann an den Sitzungen des KJFA mit beratender Stimme teilnehmen.
- 6.4 Auf Beschluss oder aber bei Bedarf können die stv. GJFW/ SJFW an den Sitzungen des KJFA mit beratender Stimme teilnehmen.
- 6.5 Der Kreis - Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem KJFW nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, schriftlich einberufen. Er ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe von Gründen dieses schriftlich verlangen. Die Zusendung der Einladung auf elektronischem Weg ist zulässig.
 - 6.5.1 Der KJFA ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
 - 6.5.2 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
 - 6.5.3 Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Schriftwart, im Verhinderungsfall vom stv. Schriftwart, und dem KJFW zu unterzeichnen ist.
Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Mitgliedern des KJFA, dem Vorsitzenden des „Kreisfeuerwehrverband Verden e.V.“ und dem KBM zuzuleiten. Die Zusendung des Protokolls auf elektronischem Weg ist zulässig.
- 6.6 Die Aufgaben des KJFA sind:
 - 6.6.1 Durchführung der Beschlüsse der Kreis - Delegiertenversammlung.
Der KJFA beschließt über alle wesentlichen Angelegenheiten der „KJF Verden e.V.“, soweit sie nicht der Kreis - Delegiertenversammlung oder der Kreis - Jugendfeuerwehrleitung vorbehalten sind.
 - 6.6.2 Benennung von Delegierten für übergeordnete und andere Organe/ Gremien.
 - 6.6.3 Beschlussfassung über die Einrichtung und Auflösung von Fachbereichen.
 - 6.6.4 Vorbereitung und Durchführung aller Tagungen und Veranstaltungen der „KJF Verden e.V.“.
 - 6.6.5 Konstruktives Aufarbeiten von aktuellen Problemen der Jugend- und Kinderfeuerwehren und ihrer Jugendlichen bzw. Kinder.
 - 6.6.6 Zusammenarbeit mit der Niedersächsische Jugendfeuerwehr e.V..
 - 6.6.7 Zusammenarbeit mit der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 7

Kreis - Jugendfeuerwehrleitung (KJFL)

- 7.1 Die Kreis - Jugendfeuerwehrleitung besteht aus:
 - 7.1.1 Dem KJFW,
 - 7.1.2 den stv. KJFW,
 - 7.1.3 dem Kassenwart,
 - 7.1.4 dem Schriftwart, im Verhinderungsfall dem stv. Schriftwart,
 - 7.1.5 den FBL nach Bedarf,

- 7.1.6 Stimmenhäufung ist unzulässig.
- 7.2 Die Sitzungen der Kreis - Jugendfeuerwehrleitung sind nicht öffentlich. Gäste können eingeladen werden.
- 7.3 Der KJFW und der oder die beiden stv. KJFW bilden den Vorstand der „KJF Verden e.V.“ im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 7.4 Der KJFW, im Verhinderungsfall einer der beiden stv. KJFW, haben Sitz und Stimme im Vorstand des „Kreisfeuerwehrverband Verden e.V.“ und gehören dem Kreiskommando der Feuerwehren im Landkreis Verden an.
- 7.5 Der KJFW, im Verhinderungsfall einer der stv. KJFW, erledigt die laufende Verwaltungsarbeit. Die stv. KJFW sind gleichberechtigte Vertreter des KJFW. Im Verhinderungsfalle des KJFW führt im gegenseitigen Einvernehmen einer der stv. KJFW die Geschäfte der „KJF Verden e.V.“.
- 7.6 Der KJFW und seine stv. KJFW können für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion ein Funktionsabzeichen tragen entsprechend der Verordnung „Abzeichen für Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart“ in der jeweils gültigen Fassung.
- 7.7 Die Kreis - Jugendfeuerwehrleitung wird von dem KJFW nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, schriftlich einberufen. Sie ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe von Gründen dieses schriftlich verlangen. Die Zusendung der Einladung auf elektronischem Weg ist zulässig.
- 7.7.1 Die KJFL ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- 7.7.2 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 7.7.3 Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Schriftwart, im Verhinderungsfall vom stv. Schriftwart, und dem KJFW zu unterzeichnen ist.
Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Mitgliedern der KJFL, dem Vorsitzenden des „Kreisfeuerwehrverband Verden e.V.“ und dem KBM zuzuleiten. Die Zusendung des Protokolls auf elektronischem Weg ist zulässig.
- 7.8 Die Aufgaben der KJFL sind:
- 7.8.1 Durchführung der Beschlüsse der Kreis - Delegiertenversammlung und des Kreis - Jugendfeuerwehrausschusses.
- 7.8.2 Entscheidet über alle Angelegenheiten der „KJF Verden e.V.“, die keinem anderen Organ vorbehalten sind.
- 7.8.3 Ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des „Kreisfeuerwehrverband Verden e.V.“, unabwendbare oder unaufschiebbare Angelegenheiten, die satzungsgemäß anderen Organen dieser Satzung (Jugendordnung) zugewiesen sind, zu entscheiden (Eilentscheidung). Über die getroffenen Entscheidungen ist dem jeweils zuständigen Organ in seiner nächsten Sitzung zu berichten.
- 7.8.4 Festlegung der Zuständigkeiten und Aufgaben der Fachbereiche.
- 7.8.5 Konstruktives Aufarbeiten von aktuellen Problemen der Jugend- und Kinderfeuerwehren und ihrer Jugendlichen bzw. Kinder.
- 7.8.6 Entwirft die Jahresrechnung sowie den Haushaltsplan der „KJF Verden e.V.“.
- 7.8.7 Bereitet die Sitzungen und Tagungen der Organe der „KJF Verden e.V.“ vor und führt diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch.
- 7.8.8 Zusammenarbeit mit der Niedersächsische Jugendfeuerwehr e.V..
- 7.8.9 Zusammenarbeit mit der Deutschen Jugendfeuerwehr.

§ 8

Kreis - Jugendforum (KJufo)

- 8.1 Das Kreis - Jugendforum ist eine nach demokratischen Grundsätzen besetzte Vertretung junger Menschen in der „KJF Verden e.V.“, welche die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.
- 8.2 Jede Gemeinde oder jeder Stadt hat die Möglichkeit, ein bzw. zwei Jugendfeuerwehrmitglied/ er (JSp) in das Kreis - Jugendforum zu entsenden. Dieses sollten die Gemeinde -/ Stadt - Jugendforumsprecher/ innen (GJSp/ SJSsp) sein.
- 8.3 Das Kreis - Jugendforum tagt mindestens einmal, möglichst zweimal jährlich. Es wählt aus seiner Mitte möglichst eine Kreis - Jugendforumsprecherin und einen Kreis - Jugendforumsprecher (KJSp) (es sollten, wenn möglich, beide Geschlechter vertreten sein), die das Kreis - Jugendforum mit Sitz und Stimme im Kreis - Jugendfeuerwehrausschuss vertreten. Die Wahl erfolgt für ein Jahr, Wiederwahl ist möglich. Die Gemeinde -/ Stadt - Jugendforumsprecherin und/ oder der Gemeinde -/ Stadt - Jugendforumsprecher vertreten ihre Gemeinde - oder Stadt - Jugendfeuerwehr im Kreis - Jugendforum.
- 8.4 Die Kreis - Jugendforumsprecherin oder der Kreis - Jugendforumsprecher vertreten das Kreis - Jugendforum, soweit gegeben, auf Bezirksebene und im Jugendforum der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr e.V. (JuFo).
- 8.5 Das Kreis - Jugendforum wird durch ein ständiges Mitglied des Kreis - Jugendfeuerwehrausschusses begleitet und koordiniert.
- 8.6 Das Kreis - Jugendforum ist zu wichtigen inhaltlichen und projektbezogenen Angelegenheiten, welche die Arbeit mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffen, von den Organen der Kreis - Jugendfeuerwehr zu hören und ggf. die Entscheidung zu übertragen.
- 8.7 Die Organe der „KJF Verden e.V.“ können dem Kreis - Jugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Arbeit mit Jugendfeuerwehrmitgliedern betreffen, zur Beratung übertragen.
- 8.8 Das Kreis - Jugendforum arbeitet nach den Vorgaben dieser Satzung, die für den Kreis - Jugendfeuerwehrausschuss gelten, soweit es Ladungen, Niederschriften und Abstimmungen etc. angeht.
- 8.9 Die Tagungen des Kreis - Jugendforums sind nicht öffentlich. Gäste können eingeladen werden.
- 8.10 Das Kreis - Jugendforum arbeitet, nach Möglichkeit, nach einer sich selbst gegebenen Geschäftsordnung, die von der KJFL zu genehmigen ist (als Muster kann die der NJF genutzt werden).

§ 9

Fachbereiche / Facharbeit

- 9.1 Der Kassenwart ist Fachbereichsleiter für das Kassenwesen und führt die Kassengeschäfte. Er unterliegt den Weisungen des KJFW.
 - 9.1.1 Über die Verwendung der Haushaltsmittel sind prüfungsfähige Aufzeichnungen zu erstellen. Zahlungen bedürfen der Anweisung des KJFW, im Verhinderungsfalle durch einen der stv. KJFW. Der Kassenwart hat dem KJFA regelmäßig über die finanzielle Situation der „KJF Verden e.V.“ zu berichten.
 - 9.1.2 Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind die Aufzeichnungen des Kassenwartes und die Belege durch zwei der nach § 5, Ziffer 5.8.2 gewählten Kassenprüfer auf ihre Vollständigkeit und ordnungsgemäße Anweisung zu prüfen. Bei der Kassenprüfung muss der KJFW und der Kassenwart zugegen sein. Sie haben den Kassenprüfern alle notwendigen Erläuterungen zu geben. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist ein Prüfungsbericht zu fertigen und in der folgenden Kreis - Delegiertenversammlung in ausreichender Form zu berichten.
- 9.2 Der Schriftwart, im Verhinderungsfalle der stv. Schriftwart, hat den KJFW in der Geschäftsführung zu unterstützen und die Niederschriften, sofern nicht anderwärtig geregelt, der Sitzungen der Organe der „KJF Verden e.V.“ anzufertigen.

- 9.3 Bei Bedarf kann der Kreis - Jugendfeuerwehrausschuss weitere Fachbereiche einrichten, deren Fachbereichsleiter dann von der Kreis - Delegiertenversammlung (§ 5 Ziffer 5.8.1) zu wählen sind.
- 9.4 Die Facharbeit wird über entsprechende Richtlinien, die von der Kreis - Jugendfeuerwehrleitung beschlossen werden, geregelt.

§ 10

Finanzierung und Verwaltung

- 10.1 Die Geschäfte der „KJF Verden e.V.“ werden ehrenamtlich geführt.
- 10.2 Die Finanzierung der Aufgaben der „KJF Verden e.V.“ erfolgt:
- 10.2.1 Durch Zuweisungen des „Kreisfeuerwehrverband Verden e.V.“ (Eigenmittel),
 - 10.2.2 durch Zuwendungen Dritter,
 - 10.2.3 durch Zuschüsse zur Jugendarbeit aus öffentlichen Mitteln,
 - 10.2.4 durch Mitgliedsbeiträge fördernder Mitglieder.
- 10.3 Alle Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 10.4 Die Mitglieder der Organe des Vereins üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Aufwendungen werden im Rahmen der jeweiligen Richtlinien erstattet.
- 10.5 Über die Verwendung der dem „KJF Verden e.V.“ zufließenden Mittel entscheidet der Verein im Rahmen der Haushaltsführung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung.
- 10.6 Vorstandsmitglieder des „Kreisfeuerwehrverband Verden e.V.“ können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Organe des Vereins teilnehmen.
- 10.7 Der Vorstand des „Kreisfeuerwehrverband Verden e.V.“ kann den KJFW jederzeit zur Berichterstattung auffordern.

§ 11

Schlussvorschriften

- 11.1 Der „KJF Verden e.V.“ soll nicht aufgelöst werden, solange es im Landkreis Verden Jugend- und Kinderfeuerwehren gibt.
- 11.2 Eine Auflösung ist nur möglich, wenn hierzu eine außerordentliche Kreis - Delegiertenversammlung einberufen wird.
- 11.3 Eine solche Kreis - Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind.
- 11.4 Die „KJF Verden e.V.“ wird aufgelöst, wenn sich bei dieser hierzu einberufenen Kreis - Delegiertenversammlung mindestens drei Viertel der anwesenden Delegierten für eine Auflösung entschieden haben.
- 11.5 Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen dem „Kreisfeuerwehrverband Verden e.V.“ zu, der es ausschließlich und unmittelbar zu Zwecken der Arbeit mit Jugendlichen und Kindern sowie zur Jugendpflege zu verwenden hat.

§ 12

Schlussbestimmungen

- 12.1 Die Kreis - Jugendfeuerwehrleitung wird ermächtigt, rein formale Satzungsänderungen, die das Finanzamt oder das Amtsgericht für notwendig halten, in eigener Zuständigkeit zu beschließen.

- 12.2 Diese Satzung (Jugendordnung) der „KJF Verden e.V.“ wurde mit Gründung auf der Kreis - Delegiertenversammlung am 04. Februar 2006 in Morsum verabschiedet und tritt nach Genehmigung durch den „Kreisfeuerwehrverband Verden e.V.“ am 31. März 2006 mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 12.3 Die erste Änderung der Satzung (Jugendordnung) wurde auf der Kreis - Delegiertenversammlung am 04. Februar 2012 in Oyten beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den „Kreisfeuerwehrverband Verden e.V.“ am 31. März 2012 mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Verden (Aller), den 31. März 2012

Sven Kakies
(Kreis - Jugendfeuerwehrwart)

Dieter Eggert
(Stv. Kreis - Jugendfeuerwehrwart)

Marco Haase
(Stv. Kreis - Jugendfeuerwehrwart)

Janne Stoick
(Schriftwartin)

Anke Östmann
(FBL Kassenwesen)